

**1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Auf der Hub“,
Gemarkung Breitscheid**

Umweltbezogene Stellungnahmen



Regierungspräsidium Gießen · Postfach 10 08 51 · 35338 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/26-2014/18
Dokument Nr.: 2023/1270259

Ingenieurbüro Zillinger
Weimarer Straße 1

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: IZ-2217
Ihre Nachricht vom: 28.07.2023

35396 Gießen

Datum 15 September 2023

Bauleitplanung der Gemeinde Breitscheid
hier: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf der Hub“ im Ortsteil Breitscheid

Verfahren nach § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 28.07.2023, hier eingegangen am 31.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2428

Mit dem Vorhaben soll auf einer Fläche von insgesamt rd. 5,4 ha das Sondergebiet „Gefährdetenhilfe“ geringfügig erweitert und südlich angrenzend um eine private Grünfläche „Pfadfinder“ sowie ein kleinflächiges Sondergebiet „Pfadfinder“ mit zugeordneten Parkplätzen ergänzt werden. Damit sollen die bereits bestehenden bzw. ausgeübten Nutzungen gesichert und geringfügig ausgebaut werden. Im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) ist der geplante Geltungsbereich als *Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft* festgelegt, überlagert durch ein *VBG für den Grundwasserschutz* (Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Braunkohlegrube Phoenix-Gluckauf“).

Hausanschrift
35390 Gießen · Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift
35338 Gießen · Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen

Fristenbriefkasten
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



In den *VBG für Landwirtschaft* soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen (Grundsatz 6.3-2 des RPM 2010). Der gesamte Bereich des ehemaligen Aussiedlerhofes dient u. a. auch der landwirtschaftlichen Nutzung, laut Planunterlagen werden rd. 100 ha Fläche bewirtschaftet. Durch die aus raumordnerischer Sicht lediglich geringfügigen, den bestehenden Nutzungen zugeordneten, baulichen Erweiterungen wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt.

Auch eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist durch das Vorhaben nicht erkennbar. Es werden verschiedene Maßnahmen zum Umgang mit Niederschlagswasser festgesetzt, auch ist ein entsprechender Hinweis auf die Schutzgebietsverordnung in den textlichen Festsetzungen enthalten.

Insgesamt kann die Planung als an die Ziele der Raumordnung angepasst beurteilt werden.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4277

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAItBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden. Jedoch weise ich darauf hin, dass unmittelbar an den Planungsraum das Flurstück 11/16/2 angrenzt, in welchem ein Fahrzeugbrand mit Ölaustritt aus dem Jahr 2000 eingetragen ist. Laut Status ist die Sanierung abgeschlossen. Dennoch kann es sein, dass die verzeichneten Koordinaten (UTM Ost: 441422,441; UTM-Nord: 5615199,597) nicht die exakte Position des ehem. Schadensfalles wiedergeben. Im Zuge künftiger Erdaushubmaßnahmen kann es bei allen – auch bei bereits untersuchten und sanierten – Altflächen sowie im näheren Umfeld punktuell zum Anfall von verunreinigtem Boden kommen.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Prüfung anzuzeigen.

Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Gemeinde Breitscheid einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplanes darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens** gilt das **bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Vorsorgender Bodenschutz:

Im vorliegenden Begründungsschreiben wird der Planstandort bodenschutzfachlich beschrieben. Demnach liegt der Planungsraum für die Neubauten gem. Abb. 7 des Begründungsschreibens im Bereich geringer bodenfunktionaler Gesamtbewertung. Ebenso die geplanten wasserdurchlässig zu befestigenden Stellplätze und das Sanitärgebäude gem. Abb. 8.

Die natürliche Erosionsgefährdung ist in den jeweiligen Bereichen nicht erheblich.

Das Plangebiet ist bereits teilbebaut, befestigt und anderweitig anthropogen vorbelastet. Dennoch ist für den Eingriff in bislang funktionsfähigen Böden ein Ausgleich unerlässlich.

Die geringe Erheblichkeit des Eingriffes aufgrund der vorgenannten Fakten rechtfertigt beispielsweise auch eine verbal-argumentative Ausgleichsbeschreibung.

Die Festsetzung einer Dachbegrünung für das geplante Bürogebäude, das Sanitärgebäude und weitestgehend auch für die Ausbildungshalle könnten hier einen maßgeblichen Beitrag zum Ausgleich leisten.

Das Anpflanzen von Hecken und Solitärbäumen, z. B. am Ost- und/oder Südrand der Neubauten und am Nord- und/oder Ostrand der Stellflächen / Sanitärgebäude und die Integration von Sträuchern und Bäumen zwischen die Stellplätze, könnten das Ausgleichsbestreben vollenden.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, welche zum nächsten Planungsschritt erfolgen soll, wird zeigen, ob aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes Einwände aufzubringen sein werden.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641/303-5126

Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5531

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Rinn, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5591

Bei der o. g. Bauleitplanung sind forstliche Belange betroffen.

Westlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich auf dem Flurstück 13 Waldflächen i. S. d. § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG). Im westlichen Bereich des Sondergebietes „Gefährdetenhilfe“ reicht die Baugrenze bis auf 5 m an die Waldbestände heran. Auf die Gefahren durch Windwurf, Trocknis und Waldbrandgefahren weise ich hin. Ich empfehle, die Baugrenzen im Gefährdungsbereich des Waldes (35 m ab östlicher Waldaußenkante) an die Außenkanten der Bestandsgebäude zurückzuverlegen. Eine bauliche Erweiterung im Gefährdungsbereich des Waldes kann so vermieden werden.

Östlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich auf dem Flurstück 15 Waldflächen i. S. d. § 2 des HWaldG. Im östlichen Bereich des Sondergebietes „Gefährdetenhilfe“ reicht die Baugrenze bis auf 23 m an diese Waldbestände heran. Auf die Gefahren durch Windwurf, Trocknis und Waldbrandgefahren weise ich hin. Ich empfehle daher, die Baugrenzen im östlichen Bereich des Sondergebietes „Gefährdetenhilfe“ um 12 m nach Westen zurückzunehmen, um den Gefährdungsbereich des Waldes (35 m ab westlicher Waldaußenkante) von einer möglichen Bebauung freizuhalten.

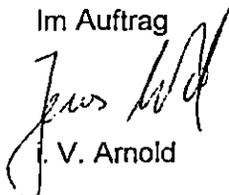
Hinweis:

Auf Seite 17 des Erläuterungsberichtes zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf der Hub“ wird im westlichen Teil der privaten Grünfläche, Zweckbestimmung „Pfadfinder“, auf die mögliche Errichtung einer Grillhütte hingewiesen (siehe auch Abb. 8 des Erläuterungsberichtes). Ich weise darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 3 HWaldG (Waldschutz) im Wald und im Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet und unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden darf. Bei dem derzeitigen Planungsstand soll die Grillhütte innerhalb des 100 m-Abstandes zu den umliegenden Waldbeständen errichtet werden, so dass die Grillhütte ohne ein vorheriges forstrechtliches Genehmigungsverfahren nicht betrieben werden könnte. Ich empfehle daher, die Grillhütte in einem Abstand von mehr als 100 m zu den umliegenden Waldbeständen zu planen, auch um die Waldbrandgefahr (insbesondere durch Funkenflug) zu verringern.

Die Dezernate 41.1 – Grundwasser, Wasserversorgung –, 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz –, 41.3 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte –, 42.2 – Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen –, 43.2 – Immissionsschutz II – und 44.1 – Bergaufsicht – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



J. V. Arnold



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Ingenieurbüro Zillinger
Weimarer Straße 1
35396 Gießen

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD: 6b 06/05- B 6306-2023
Ihr Zeichen:	Herr Marian Gawelek
Ihre Nachricht vom:	28.07 2023
Ihr Ansprechpartner:	Norbert Schuppe
Zimmernummer:	0 23
Telefon/Fax:	06151 12 6510/ 12 5133
E-Mail:	Norbert.Schuppe@rpd.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmr@rpd.hessen.de
Datum:	04.09.2023

**Breitscheid,
Gemarkung Breitscheid
"Auf der Hub"
Bauleitplanung; 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
Az.: IZ-2217
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet (blau schraffiert) befindet. Des Weiteren liegt der beantragte Bereich in einem Gebiet, in dem Kampfmittel unsachgemäß gesprengt wurden (orange schraffiert).

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rpd.darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle Luisenplatz

Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).

Teilbereiche wurden bereits überprüft. Die untersuchten Flächen (Tiefenangaben in Meter) sind im beiliegenden Lageplan grün dargestellt.

Die Daten der überprüften Flächen mit den angegebenen Freigabetiefen wurden von den ausführenden gewerblichen Kampfmittelräumfirmen an den KMRD übermittelt und in das KMIS System ohne Vor-Ort-Kontrollen übertragen.

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe

Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

Jürgen Sebald

BG Bau, Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden
0351-2572-324, juergen.sebald@bgbau.de

1. Einleitung

Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um-, oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren

- aufgegebene oder zerstörte Fliegerabwehrstellungen,
- Vergrabestellen,
- zur Sprengung vorbereitete Bauwerke,
- ehemalige Stellungen- und Grabensysteme mit Munition.



Abb. 1. Fliegerbombe, angetroffen bei Bauarbeiten in der Nähe einer Tankstelle

Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von Kampfmitteln“ gestoppt (Abb. 2).



Abb. 2. bei Bohrarbeiten 5-Zentner-Bombe angebohrt

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt ?
- hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst ?
- ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst ?

Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).

Vielfach ist aber festzustellen, dass „aus Kostengründen“ keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachttes mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter „diffuser“ Kampfmittelverdacht vorliegt, d.h., dass anhand von Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als „Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr“ [1]).

2. Pflichten des Bauherren

Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.

Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrsicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittelgefährdet anzusehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.

Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen „diffusen“ Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten!

Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB „Baugefährdung“. Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].

2.1 Baustellenverordnung – BaustellV

Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf jeder Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, „Planung und Ausführung des Bauvorhabens“. § 2, Absatz 1 lautet (verkürztes Zitat):

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)

Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass

- Die Arbeit so zu gestalten ist, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind;
- der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der „Explosion“ eines Kampfmittels, auch § 819 StGB „Baugefährdung“ heranzuziehen sein:

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte BGI 833 [2]. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf „kampfmittelverdächtigem Untergrund“ zu berücksichtigen und umzusetzen.

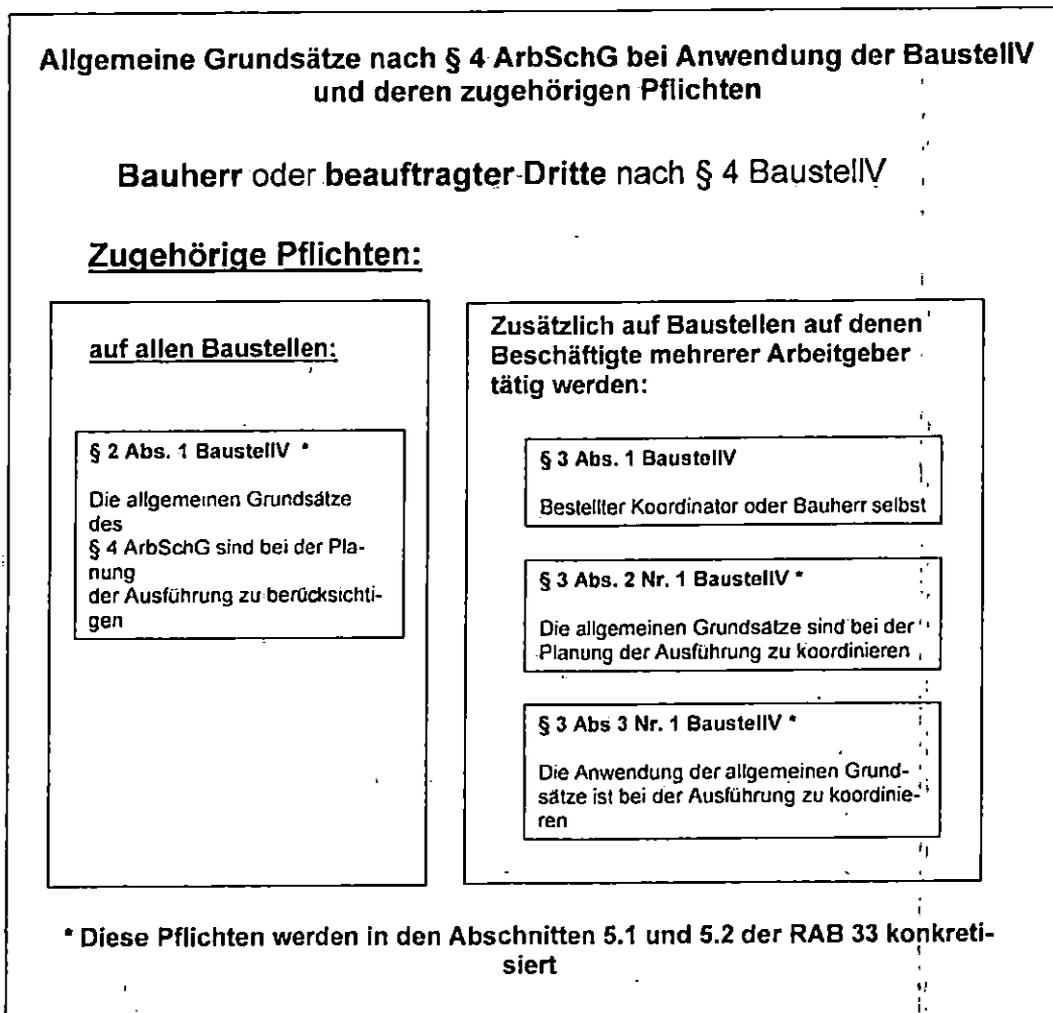


Abb. 3

3 „Bauaushubüberwachung“ - "baubegleitende Kampfmittelräumung" - Verfahren nach dem Stand der Technik ?

Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.

Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.

Diese auch als „fachtechnische Begleitung“ des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toier"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen ! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht

nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:

- hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder freigelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen ?
- wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmassen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen" ?
- kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen" ?
- wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr?

Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren !).

Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:

"Baubegleitende Kampfmittelräumung"

Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, **besonders wichtige Passagen** aber in Fettdruck hervorgehoben:



Abb. 4 Schichtenweiser Abtrag, verpflichtend bei baubegleitender KMR

3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung

Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.

Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter **zusätzlicher** visueller Kontrolle **schichtweise** ausgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.

3.2.1 Verfahrensbeschreibung

Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. -wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittel mittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.

Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.

3.2.2 Verfahrensgrenzen

Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmittel einzelfunde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.

Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel **untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.**

Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:

1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.
2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Storkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.

3. Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.

Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumerfolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen !

Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig verortbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.

Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin mit Bürgermeister und Sekt-empfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben !

Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhre durch die Stadt gefahren wird !

Was ist, wenn ?

Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherrn verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:

- 1) zwingende Feststellung des Kampfmittelverdacht, ob konkret oder diffus !
- 2) wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittelräumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn unmöglich machen.

- 3) im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere
 - anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert
 - schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen")
 - die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker") und Baggerfahrer abgestimmt
 - aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig abgelegt, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen
- 4) Definition der Anforderungen an die gerätetechnischen und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung
- 5) Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die ausführenden Unternehmen
- 6) Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel
- 7) Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
- 8) Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen

4. Zusammenfassung

Kurz nach Kriegsende ging man davon aus, dass bis Ende 1945 alle Bombenblindgänger entdeckt und entsorgt werden würden. Heute, 66 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können wir nur sagen: „Wir sind noch lange nicht so weit“ und Deformierungen, Rost, Alterungsprozesse, Bodenverwerfungen bzw. -bewegungen und insbesondere Erschütterungen erhöhen das Risiko einer Detonation.

Darüber hinaus gibt es ja nicht nur Bombenblindgänger, von denen Gefahren ausgehen, sondern von allen Arten von unkontrolliert abgelagerter und Alterungsprozessen unterworfenen Munition.

Beim Thema Kampfmittelbeseitigung nehmen Bauherren/Auftraggeber bzw. deren Planer häufig unkalkulierbare Risiken in Kauf, die sie aber allein durch die Beachtung der oben beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweisen minimieren könnten.

Die Ausführung von Kampfmittelräummaßnahmen bedarf grundsätzlich der planerischen und konzeptionellen Vorbereitung sowie der Begleitung/Überwachung der Ausführung.

Wesentlich ist, dass jede Räummaßnahme, die sorgfältig vorbereitet wird, in der Ausführungsphase ohne größere Unterbrechungen wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Die Erkundung, Feststellung und Bergung von Kampfmitteln stellt außergewöhnlich hohe Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Firmen sowie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor.

In jedem Fall stellt die baubegleitende Kampfmittelräumung die „ultima ratio“ dar, die nur unter klar definierten Randbedingungen angewendet werden darf, nicht aber allein aus dem Grund der Kostensparnis.

Die Bauaushubüberwachung ist nicht als Kampfmittelräumung anzusehen und sollte aus dem Planungsvokabular ersatzlos gestrichen werden !

Die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr ist und bleibt ein wesentliches Element in der Sicherung der Lebensgrundlage unserer Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und sollte sehr ernst genommen werden.

Grundsatz für Bauarbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sollte immer sein:

Zunächst Räumstelle - dann erst Baustelle !

5. Literatur:

- [1] Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW)
- [2] BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung.
- [3] Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)



Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
 - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
 - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
 - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
 - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
 - Aufgrabung der detektierten Anomalien
 - Identifizierung der Kampfmittel
 - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
 - Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses

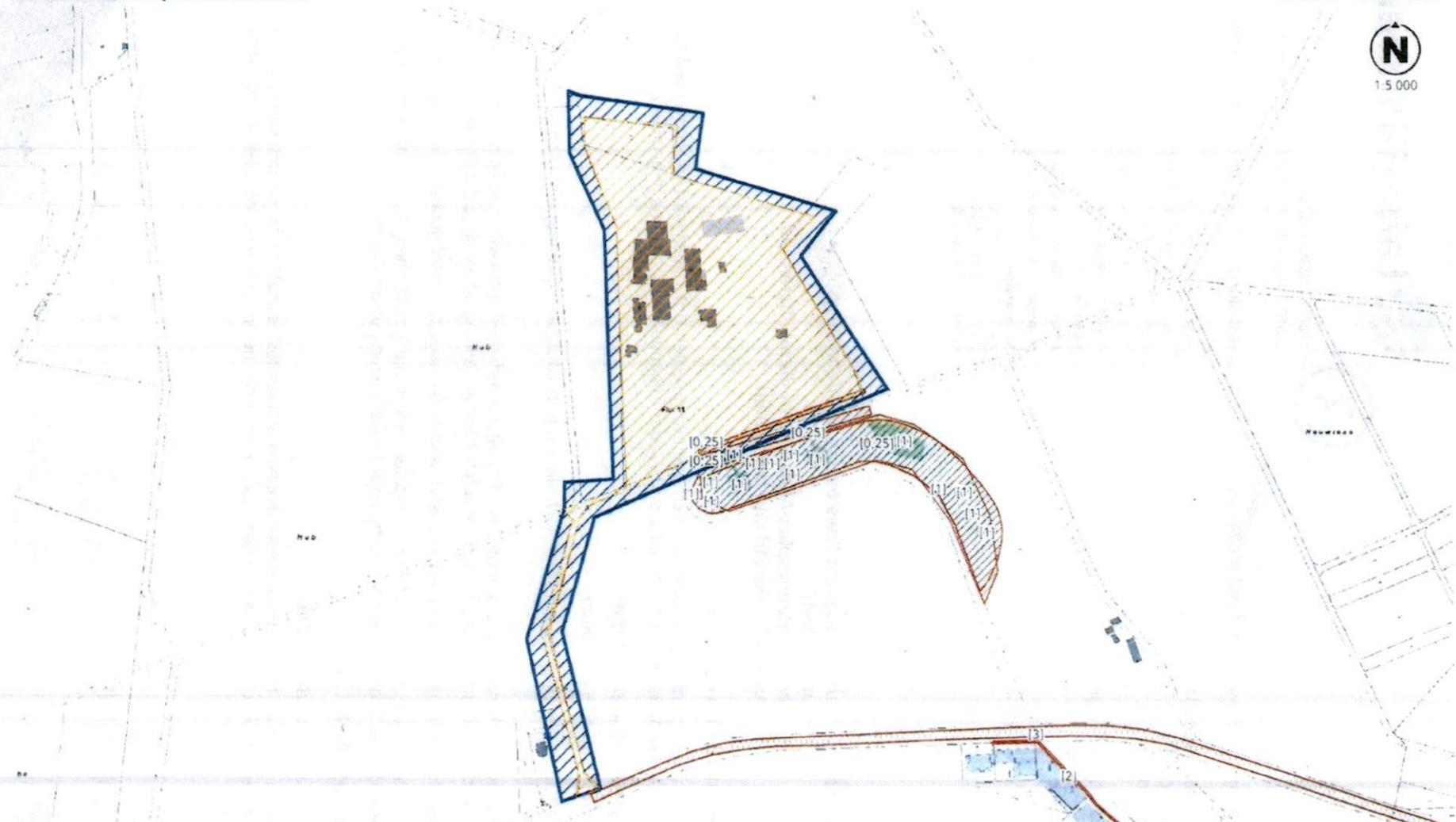


- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmittelleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.



Legende:

- | | | | | | |
|--|---------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|--|---------------------|
| | Verdachtsbereich Bombenabwurfgebiet | | Bombentrichter | | Schurfe, Aufgrabung |
| | Verdachtsbereich Versprengte Munition | | Flakstellung | | |
| | Luftbildauswertung, Messpunkte | | Räumstelle | | |
| | Verdachtspunkt | | | | |
| | VP überprüft (Bombenfund) | Kampfmitteluntersuchung | | | |
| | Verdachtspunkt überprüft | | Oberflächensuchgerät | | |
| | | | Georadar/Elektromagnetik/TDEM | | |

Regierungspräsidium Darmstadt



Kampfmittelräumdienst
des Landes Hessen

64278 Darmstadt, Luisenplatz 2

Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Gemeinde Breitscheid
Rathausstr. 14
Breitscheid
über:
Ingenieurbüro Zillinger
Weimarer Str. 1
GießenDatum: 11.09.2023
Aktenz.: 26/2023-BE-04-002
Kontakt: Herr Krell
Telefon: 06441 407-1718
Telefax: 06441 407-1065
Raum-Nr.: D3.131
E-Mail: frederik.krell@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung**Vorhaben: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
'Auf der Hub'
Flächennutzungsplan-Änderung in diesem Bereich in
Breitscheid, Gemarkung Breitscheid**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

Bebauungsplan „Auf der Hub“**Natur- und Landschaftsschutz**

Zum Zeitpunkt der Offenlegung fehlt noch die Eingriffs-/Ausgleichsplanung (vgl. Kapitel 7 in der Begründung).

Da diese jedoch elementarer Bestandteil des Bauleitplanverfahrens ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt aus naturschutzfachlicher Sicht noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Die Eingriffs-/Ausgleichsplanung ist zu erstellen und in der nächsten Beteiligungsrunde vorzulegen.

Das vorgelegte Artenschutzrechtliche Gutachten erfüllt die gesetzlichen Ansprüche. Die daraus resultierenden Maßnahmen wurden in die textliche Festsetzung übernommen.

Wasser- und Bodenschutz**Gewässer- u. Hochwasserschutz**

Der Geltungsbereich befindet sich weder in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Gewässer und deren Uferbereiche bleiben ebenfalls unberührt.

Abwasser / Niederschlagswasser

Die Entwässerungsbeschreibung zur Abwasserableitung mittels Druckleitung und Anschluss an die Kanalisation nach Breitscheid entspricht auch unserem Kenntnisstand und reicht so aus.

Das Niederschlagswasser wird dezentral in Zisternen gesammelt und versickert über die Überläufe breitflächig über in die belebte Bodenzone. Damit unterliegt es keinen weiteren, diesbezüglichen wasserrechtlichen Regelungen, weil ein Regenabfluss dieser Form einem natürlichen Abflussgeschehen ähnlich ist. Wenn die Erweiterungsfläche im selben Modus erschlossen wird, gilt dafür dasselbe.

Hinsichtlich der Abwasser- und Niederschlagswasserableitung und -behandlung haben wir dann keine Bedenken.

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt vollständig in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Heinrich + Phönixstollen“ (WSG-ID:532-028), das am 30.01.1991 festgesetzt wurde. Dies wird im Bebauungsplan erwähnt.

Weiterhin liegt der Geltungsbereich vollständig in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Ludwig Haas I“ (WSG-ID: 532-027), das am 14.12.1987 festgesetzt wurde. Dies sollte ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Verbote der Schutzgebietsverordnung zu beachten sind. Ausnahmen von den Verboten sind bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Besonders auf folgende Verbote wird im Rahmen der geplanten Maßnahmen hingewiesen:

- Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird
- Das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind

Bodenschutz

Bodenschutzbelange sind in der Abwägung gem. §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen. Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt in diesem Fall durch das RP Gießen.

Ausführungen zum Bodenschutz sind in den vorliegenden Planungsunterlagen zwar enthalten. Eine Bewertung der durch die geplante Bebauung eintretenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen unter Bezug auf die bereits bestehenden Beeinträchtigungen ist jedoch nicht erfolgt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die im Mai 2013 durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlichte „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ und die damit bestehenden Anforderungen sowie die danach erforderlichen Angaben.

Kreisratsschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Altlasten / Bodenverunreinigungen

Im Fachinformationssystem FIS AG sind keine schädlichen Bodenveränderungen für die betroffenen Grundstücke eingetragen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass möglicherweise nicht alle Bodenverunreinigungen zum jetzigen Zeitpunkt in o. g. System eingepflegt worden sind. Wir empfehlen, für weitere Auskünfte die entsprechende Kommune zu kontaktieren.

Grundsätzlich sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

Verwaltung

Im Planungsbereich konnten keine Einrichtungen festgestellt werden, die dem Vorhaben entgegenstehen. Laut unseren Unterlagen bestehen in den betroffenen Bereichen weder Brunnen noch Erdwärmesonden oder (Klein-) Kläranlagen.

Fazit zum Bebauungsplan „Auf der Hub“

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und Planungen bestehen, unter Beachtung und Umsetzung der vorstehenden Hinweise und Ausführungen sowie der Vorlage einer qualifizierten Eingriffs- und Ausgleichsplanung gegen das geplante Projekt keine Einwände.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel. 06441 407-0
Fax. 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5195 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Flächennutzungsplan-Änderung „Auf der Hub“

Natur- und Landschaftsschutz

Zum Zeitpunkt der Offenlegung fehlt noch die Eingriffs-/Ausgleichsplanung (vgl. Kapitel 7 in der Begründung).

Da diese jedoch elementarer Bestandteil des Bauleitplanverfahrens ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt aus naturschutzfachlicher Sicht noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Die Eingriffs-/Ausgleichsplanung ist zu erstellen und in der nächsten Beteiligungsrunde vorzulegen.

Das vorgelegte Artenschutzrechtliche Gutachten erfüllt die gesetzlichen Ansprüche. Die daraus resultierenden Maßnahmen wurden in die textliche Festsetzung übernommen.

Wasser- und Bodenschutz

Gewässer- u. Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich befindet sich weder in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Gewässer und deren Uferbereiche bleiben ebenfalls unberührt.

Abwasser / Niederschlagswasser

Die Entwässerungsbeschreibung zur Abwasserableitung mittels Druckleitung und Anschluss an die Kanalisation nach Breitscheid entspricht auch unserem Kenntnisstand und reicht so aus.

Das Niederschlagswasser wird dezentral in Zisternen gesammelt und versickert über die Überläufe breitflächig über in die belebte Bodenzone. Damit unterliegt es keinen weiteren, diesbezüglichen wasserrechtlichen Regelungen, weil ein Regenabfluss dieser Form einem natürlichen Abflussgeschehen ähnlich ist. Wenn die Erweiterungsfläche im selben Modus erschlossen wird, gilt dafür dasselbe.

Hinsichtlich der Abwasser- und Niederschlagswasserableitung und -behandlung haben wir dann keine Bedenken.

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt vollständig in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Heinrich + Phönixstollen“ (WSG-ID:532-028), das am 30.01.1991 festgesetzt wurde. Dies wird im Flächennutzungsplan erwähnt.

Weiterhin liegt der Geltungsbereich vollständig in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Ludwig Haas I“ (WSG-ID: 532-027), das am 14.12.1987 festgesetzt wurde. Dies sollte ebenfalls in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Verbote der Schutzgebietsverordnung zu beachten sind. Ausnahmen von den Verboten sind bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Besonders auf folgende Verbote wird im Rahmen der geplanten Maßnahmen hingewiesen:

- Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers

- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird
- Das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind

Bodenschutz

Bodenschutzbelange sind in der Abwägung gem. §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen. Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt in diesem Fall durch das RP Gießen.

Ausführungen zum Bodenschutz sind in den vorliegenden Planungsunterlagen zwar enthalten. Eine Bewertung der durch die geplante Bebauung eintretenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen unter Bezug auf die bereits bestehenden Beeinträchtigungen ist jedoch nicht erfolgt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die im Mai 2013 durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlichte „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ und die damit bestehenden Anforderungen sowie die danach erforderlichen Angaben.

Altlasten / Bodenverunreinigungen

Im Fachinformationssystem FIS AG sind keine schädlichen Bodenveränderungen für die betroffenen Grundstücke eingetragen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass möglicherweise nicht alle Bodenverunreinigungen zum jetzigen Zeitpunkt in o. g. System eingepflegt worden sind. Wir empfehlen, für weitere Auskünfte die entsprechende Kommune zu kontaktieren.

Grundsätzlich sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

Verwaltung

Im Planungsbereich konnten keine Einrichtungen festgestellt werden, die dem Vorhaben entgegenstehen. Laut unseren Unterlagen bestehen in den betroffenen Bereichen weder Brunnen noch Erdwärmesonden oder (Klein-) Kläranlagen.

Fazit zur Flächennutzungsplan-Änderung „Auf der Hub“

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und Planungen bestehen, unter Beachtung und Umsetzung der vorstehenden Hinweise und Ausführungen sowie der Vorlage einer qualifizierten Eingriffs- und Ausgleichsplanung gegen das geplante Projekt keine Einwände.

Freundliche Grüße


Kipper
Abteilungsleiter

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Keilner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel. 06441 407-0
Fax 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF



Untere Forstbehörde

Hess. Forstamt Herborn, D-35745 Herborn, Uckersdorfer Weg 6

Ingenieurbüro Zillinger
Weimarer Str. 1

35396 Gießen

Aktenzeichen
Bearbeiter/in
Durchwahl
E-Mail
Fax
Ihr Zeichen
Datum

P22 Breitscheid
Herr Thorn
02772-4704-22
Peter.Thorn@forst.hessen.de
02772-4704-40
07.08.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Breitscheid

Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf der Hub“, Gemarkung Breitscheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der obengenannten Bauleitplanung sind forstliche Belange mit betroffen.

Das östlich angrenzende Flurstück 15/0 ist Wald im Sinne des BWaldG und HWaldG, die Baugrenze liegt mit 23 m Entfernung in dem Gefahren und Einwirkungsbereich des Waldes. Eine Verlegung der Baugrenzen außerhalb des Gefährdungsbereiches ist zu empfehlen.

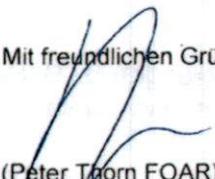
Westlich grenzt das Flurstück 13/0 an das Sondergebiet „Gefährdungshilfe“ an, welches Wald im Sinne des BWaldG und HWaldG ist. Die Baugrenzen reichen auch hier bis an in den Gefahren und Einwirkungsbereich des Waldes hinein und sollten zurückgenommen werden.

Südlich des Planungsgebietes grenzt das Flurstück 21/0 und nachfolgend das Flurstück 20/0 an Geltungsbereich an, beide Flurstücke sind Wald im Sinne des BWaldG und HWaldG. Die Baugrenze reicht bis 3m an die Waldgrenze heran. Das geplante Gebäude und die Parkfläche im Sondergebiet Pfadfinder liegen somit zu dicht an den Waldflächen und sollten außerhalb des Gefährdungsbereiches zurückverlegt werden.

Innerhalb des Sonderbaugebietes Pfadfinder ist die Errichtung und der Betrieb einer Grilleinrichtung vorgesehen. Gemäß § 8 Absatz 3 HWaldG ist im Wald und im Abstand von weniger als 100m von Wald nur mit der Genehmigung der unteren Forstbehörde Feuer angezündet und unterhalten werden. Die Grilleinrichtung wird innerhalb des Abstandes von 100 m zum Wald geplant, für den Betrieb ist deshalb ein eigenes forstrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig. Um die Waldbrandgefahr insbesondere durch Funkenflug zu verringern ist ein größerer Abstand vom Wald als 100m anzustreben.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Peter Thorn FOAR)

HessenForst
Landesbetrieb nach § 26
Landeshaushaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
UST-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift
Forstamt Herborn
Uckersdorfer Weg 6
35745 Herborn

Kontakt
Telefon: 02772/4704-0
Telefax: 02772/4704-40
ForstamtHerborn@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung
HCC HForst
Helaba
IBAN: DE775005000001002369
BIC: HELADEFXXX

Leitung
Jochen Arnold



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/26-2014/18
Dokument Nr.: 2024/583270

Ingenieurbüro Zillinger
Weimarer Straße 1

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de

35396 Gießen

Ihr Zeichen: 29.02.2024
Ihre Nachricht vom: 29.02.2024

Datum 02. Mai 2024

Bauleitplanung der Gemeinde Breitscheid
hier: Bebauungsplan „Auf der Hub“ 1. Änderung und Erweiterung in der
Gemarkung Breitscheid

Verfahren nach § 4(2), 3(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 29.02.2024, hier eingegangen am 29.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung
wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2428

Mit dem Vorhaben soll das bestehende Sondergebiet „Gefährdetenhilfe“ geringfügig
geändert und südlich angrenzend um eine private Grünfläche „Pfadfinder“ sowie ein
kleinflächiges Sondergebiet „Pfadfinder“ mit zugeordneten Parkplätzen ergänzt wer-
den. Damit sollen die bereits bestehenden bzw. ausgeübten Nutzung gesichert und
geringfügig ausgebaut werden. Im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM
2010) ist der geplante Geltungsbereich als *Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft*
festgelegt, überlagert durch ein *VBG für den Grundwasserschutz* (Zone III des fest-
gesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage
„Braunkohlegrube Phönix-Gluckauf“).

Die in den nun vorgelegten Planunterlagen erkennbaren Veränderungen (z. B. Re-
duzierung des Sondergebiets Gefährdetenhilfe zugunsten von Extensivgrünland)

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines
persönlichen Gesprächstermins wird
empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



haben keinen Einfluss auf die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens. Daher verweise ich auf meine Stellungnahme vom 15. September 2023, wonach die Planung als an die Ziele der Raumordnung angepasst beurteilt werden kann.

Hinweis:

Es wäre hilfreich, in den Planunterlagen die Größe des Geltungsbereichs insgesamt sowie der einzelnen Nutzungen darzustellen. So lassen sich auch Veränderungen gegenüber Vorentwürfen besser erkennen.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147

1. Bedarfsermittlung, Deckungs- und Wassersparnachweis

Bitte legen Sie für das beplante Gebiet dar, wie die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt werden kann. Der gesamte Wasserbedarf (Trink-, Betriebs-, Löschwasser) ist hierzu unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und des Klimawandels zu ermitteln (Jahresmenge und Tagesspitzenbedarf). Bei der Bedarfsermittlung ist bereits auf eine sparsame, rationelle Wasserverwendung zu achten. Es ist frühzeitig der Nachweis zu erbringen, dass der gesamte Wasserbedarf des Baugebiets, insbesondere auch in längeren Trockenperioden und im Brandfall, durch den zuständigen Wasserversorger gedeckt werden kann. Es ist nachzuweisen, dass die vorhandenen technischen Anlagen zur Trinkwasserversorgung zur Versorgung des Plangebietes ausreichend dimensioniert sind (z.B. Zustand der Technik, Leitungsdimensionierung, Auslegung der Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Speicheranlagen). Es ist eine Gegenüberstellung der gültigen Wasserrechte mit den Fördermengen der letzten 5 Jahre vorzulegen. Zusätzlich sind die zukünftigen Fördermengen auch unter Berücksichtigung des Klimawandels und eines damit evtl. verbundenen geringeren nutzbaren Wasserdargebotes zu prognostizieren. Bei Fremdbezug von Trinkwasser ist die aktuelle Situation des Fremdversorgers zu berücksichtigen (Abgleich der verfügbaren Liefermengen mit den tatsächlichen Abnahmemengen). Es ist darzulegen welche Maßnahmen im Falle einer Wassermangelsituation ergriffen werden. Hinweis: Muster-Gefahrenabwehrverordnung Trinkwasser (<https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-07/muster-gefahrenabwehrverordnung.pdf>), Wasserampel.

2. Lage des Vorhabens im Verhältnis zu Festsetzungen zum Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlage "Heinrichstollen" und "Phönixstollen" der Gemeinde Breitscheid in der Gemarkung Breitscheid, Lahn-Dill-Kreis. Die entsprechende Verordnung vom 30.01.1991 (StAnz. 8/91 S. 895), zuletzt geändert am 08.02.2007, ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote und Gebote sind zwingend einzuhalten.

3. Verminderung der Grundwasserneubildung

Es ist darzulegen, welchen Einfluss das Vorhaben auf die Grundwasserneubildung hat und welche Maßnahmen vorgesehen sind, um eine Verringerung der Grundwasserneubildung so gering wie möglich zu halten.

4. Erforderlichkeit wasserrechtlicher Anzeigen oder Zulassungen

Sofern für das Vorhaben eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, oder durch die Tiefbauarbeiten ein Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers bewirkt wird, ist hierfür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Erdaufschlüsse hergestellt werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, ist die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG zu beachten.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen wird, ist dies der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 2 WHG unverzüglich anzuzeigen.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Tiefeneingriffe vorgesehen werden (insb. geothermische Anlagen), so kann hierfür ggf. ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich sein.

Ich bitte Sie diese Aspekte als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.

5. UVP

In der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist auf das Umweltmerkmal Grundwasser angemessen einzugehen: Beschreibung und Bewertung des Bestands (z.B. Grundwasserflurabstände, Grundwasserneubildung, Verschmutzungsempfindlichkeit, Bedeutung des Grundwasservorkommens), Darstellung der bau-, anlage- und nutzungsbedingten Auswirkungen (qualitativ und quantitativ) der Planung auf das Grundwasser (z.B. Verminderung der Grundwasserneubildung, mögliche Stoffeinträge ins Grundwasser, Versickerung von Niederschlagswasser), Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen. Für die Bearbeitung der oben genannten Punkte ist die Erstellung eines Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie dienlich.

6. Allgemeiner Hinweis

Allerdings möchte ich Sie in diesem Zusammenhang auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung V 1.1 vom Oktober 2023 (abrufbar über den Link: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi_belange_bauleitplanung-v1.1_1.pdf) hinweisen. Ich bitte Sie diese bei zukünftigen Planungen allumfassend anzuwenden. Insbesondere bedarf es konkreter Dokumentation in Bezug auf Bedarfsermittlung, Wassersparnachweis, Deckungsnachweis etc.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4269

Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst 26.2, „Wasser- und Bodenschutz“ Wetzlar.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4277

Vorsorgender Bodenschutz:

Grundsätzlich sind für Neuinanspruchnahmen von Flächen die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und **auszugleichen**. Der Bodenschutz muss insbesondere bei verlorengelender Evapotranspirations-Kühlleistung, Infiltrations- und Retentionsleistung mit einer sehr hohen Gewichtung in die Abwägung einfließen.

Eine ausführliche Stellungnahme wird umgehend nachgereicht.

Nachsorgender Bodenschutz

Bearbeiter Herr Neu, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4266

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden. Jedoch weise ich darauf hin, dass unmittelbar an den Planungsraum das Flurstück 11/16/2 angrenzt, in welchem ein Fahrzeugbrand mit Ölaustritt aus dem Jahr 2000 eingetragen ist. Laut Status ist die Sanierung abgeschlossen. Dennoch kann es sein, dass die verzeichneten Koordinaten (UTM Ost: 441422,441 ; UTM-Nord: 5615199,597) nicht die exakte Position des ehem. Schadensfalls wiedergeben. Im Zuge künftiger Erdaushubmaßnahmen kann es bei allen - auch bei bereits untersuchten und sanierten Altflächen sowie im näheren Umfeld punktuell zum Anfall von verunreinigtem Boden kommen.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzurechnen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.

Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb **empfehle** ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeverzeichnis, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Gemeinde Breitscheid einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige **verpflichtet**, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7

HAItBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4533

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet von drei Bergwerksfeldern (zwei bestätigt, eins erloschen), in denen Bergbau betrieben wurde. Nach den hier vorhandenen Unterlagen haben die bergbaulichen Arbeiten außerhalb des Planungsbereiches stattgefunden.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5126

Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5531

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Obere Forstbehörde

Bearbeiterin: Frau Ströhlein, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5549

Bei der o. g. Bauleitplanung sind forstliche Belange mittelbar betroffen. Die Stellungnahme der OFB vom 15.09.2023 wird grundsätzlich weiterhin aufrechterhalten. Westlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich auf dem Flurstück 13 Waldflächen i. S. d. § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG). Im westlichen Bereich des Sondergebietes „Gefährdetenhilfe“ reicht die Baugrenze bis auf 5 m an die Waldbestände heran. Ebenso befindet sich südlich an den Geltungsbereich angrenzend auf Flst. 20 Wald i. S. d. §2 HWaldG, zu dem in wenigen Metern Entfernung sich die südliche Baugrenze befindet. Auf die von Wald ausgehenden Gefahren durch Windwurf, Astbruch durch Trocknis oder Nassschnee und Waldbrandgefahr weise ich hin. Nach § 5 Absatz 3 BauGB bzw. nach § 9 Absatz 5 BauGB sind Flächen, bei deren Bebauung bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen und Naturgewalten erforderlich sind, sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Da mit Baumhöhen von 30 m zu rechnen ist, empfehle ich, die Baugrenzen im Gefährdungsbereich des Waldes zur Risikominimierung 30 m vom Waldrand zurückzulegen, um somit eine bauliche Erweiterung im Gefahrenbereich des Waldes und eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion des Waldrandes zu vermeiden. Östlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich auf dem Flurstück 15 Waldfläche i. S. d. § 2 HWaldG. Dass im östlichen Bereich des Sondergebietes „Gefährdetenhilfe“ die Baugrenze bis auf 30 bzw. 35 m vom Waldrand zurückgenommen worden ist, wird von der Oberen Forstbehörde begrüßt.

Auf Seite 5 u. 12 der Begründung wird auf die geplante Errichtung einer Grillhütte hingewiesen (siehe auch Abb. 8 auf S.13).

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 3 HWaldG (Waldschutz) im Wald und im Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet und unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden darf. Bei dem derzeitigen Planungsstand soll die Grillhütte innerhalb des 100 m-Abstandes zu den umliegenden Waldbeständen errichtet werden, so dass die Grillhütte ohne ein vorheriges forstrechtliches Genehmigungsverfahren nicht betrieben werden könnte. Ich empfehle daher, die Grillhütte in einem Abstand von mehr als 100 m zu den umliegenden Waldbeständen zu planen, auch um die Waldbrandgefahr (insbesondere durch Funkenflug) zu verringern.

Meine Dezernate **41.2** Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz, Dez. **42.2** Kommunale Abfallentsorgung und Dez. **43.2** Immissionsschutz wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Josupeit

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Abteilung 26.0 Zentralangelegenheiten

Datum: 02.05.2024
Aktenz.: 26/2024-BE-04-001
Kontakt: Herr Krell
Telefon: 06441 407-1718
Telefax: 06441 407-1051
Raum-Nr.: D3.131
E-Mail: frederik.krell@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

2

Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Gemeinde Breitscheid
Rathausstr. 14
Breitscheid
über:
Ingenieurbüro Zillinger
Weimarer Str. 1
Gießen

**Vorhaben: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
'Auf der Hub'
Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich in
Breitscheid, Gemarkung Breitscheid**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

Bebauungsplan „Auf der Hub“

Natur- und Landschaftsschutz

Die von uns in der ersten Beteiligung nachgeforderte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde nun vorgelegt.

Das errechnete Defizit in Höhe von 10.563 Punkten soll über das Ökokonto der Gemeinde beglichen werden.

Da keine Ökokontomaßnahme genannt wurde, welcher das Defizit zugeordnet werden soll, wird unsererseits die Maßnahme mit dem Aktenzeichen 2009-NK-04-001 vorgeschlagen.

Wir bitten um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig wird, da erst dann die finale Abbuchung vom Ökokonto vorgenommen wird. Hierüber ergeht dann ein gesonderter Bescheid.

Die im Umweltbericht bzw. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel : 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Wasser- und Bodenschutz

Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiete

In Bezug auf den Gewässerschutz ergeben sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 11.09.2023 keine Änderungen bzw. weitere Ergänzungen.

Auch in Bezug auf Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete ändert sich unsere Stellungnahme nicht.

Abwasser / Niederschlagswasser

Gegenüber unserer Stellungnahme zum Verfahrensschritt § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.09.2023 ergeben sich hinsichtlich der dargestellten Abwasser- und Niederschlagswasserableitung keine Unterscheide oder Abweichungen. Weitere eigenständige oder eingebundene wasserrechtliche Verfahren ergeben sich hieraus nicht.

Bodenschutz

Bodenschutzbelange sind in der Abwägung gem. §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen. Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt in diesem Fall durch das RP Gießen.

Ausführungen zum Bodenschutz sind in den vorliegenden Planungsunterlagen zwar enthalten. Eine Bewertung der durch die geplante Bebauung eintretenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen unter Bezug auf die bereits bestehenden Beeinträchtigungen ist jedoch nicht erfolgt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die im Mai 2013 durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlichte „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ und die damit bestehenden Anforderungen sowie die danach erforderlichen Angaben.

Auf die Vorgaben des § 202 im Baugesetzbuch zum besonderen Schutz des Oberbodens / Mutterbodens wird ebenfalls verwiesen. Geeignete Festsetzungen sind in die vorliegende Bauleitplanung aufzunehmen.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Baustellenfahrzeuge und Baugerät ist die Befahrung von ungeschützten Bodenflächen zu unterlassen.

Schädliche Bodenveränderungen

Im Fachinformationssystem FIS AG sind keine schädlichen Bodenveränderungen für den Geltungsbereich eingetragen. Allerdings hat sich auf dem Nachbargrundstück 16/2 im Jahr 2000 ein Fahrzeugbrand ereignet, bei dem wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind. Der Eintrag ist mit der Bemerkung versehen: „Sanierung (Dekontamination) abgeschlossen“. Auf dieses Ereignis wird bereits in den Planunterlagen eingegangen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass möglicherweise nicht alle Bodenverunreinigungen zum jetzigen Zeitpunkt in o. g. System eingepflegt worden sind. Wir empfehlen für weitere Auskünfte die entsprechende Kommune zu kontaktieren.

Grundsätzlich sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

Verwaltung

Im Planungsbereich konnten keine Einrichtungen festgestellt werden, die den Vorhaben entgegenstehen. Laut unseren Unterlagen gibt es in den betroffenen Bereichen weder Brunnen noch Erdwärmesonden oder (Klein-) Kläranlagen.

Fazit zum Bebauungsplan „Auf der Hub“

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und Planungen bestehen, unter Beachtung und Umsetzung der vorstehenden Hinweise und Ausführungen, gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Flächennutzungsplan-Änderung „Auf der Hub“

Natur- und Landschaftsschutz

Die von uns in der ersten Beteiligung nachgeforderte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde nun vorgelegt.

Das errechnete Defizit in Höhe von 10.563 Punkten soll über das Ökokonto der Gemeinde beglichen werden.

Da keine Ökokontomaßnahme genannt wurde, welcher das Defizit zugeordnet werden soll, wird unsererseits die Maßnahme mit dem Aktenzeichen 2009-NK-04-001 vorgeschlagen.

Wir bitten um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig wird, da erst dann die finale Abbuchung vom Ökokonto vorgenommen wird. Hierüber ergeht dann ein gesonderter Bescheid.

Die im Umweltbericht bzw. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen.

Wasser- und Bodenschutz

Oberflächengewässer

Es bestehen keine Bedenken.

Abwasser / Niederschlagswasser

Keine Bedenken.

Bodenschutz

Bodenschutzbelange sind in der Abwägung gem. §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen. Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt in diesem Fall durch das RP Gießen.

Ausführungen zum Bodenschutz sind in den vorliegenden Planungsunterlagen zwar enthalten. Eine Bewertung der durch die geplante Bebauung eintretenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen unter Bezug auf die bereits bestehenden Beeinträchtigungen ist jedoch nicht erfolgt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die im Mai 2013 durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlichte „Arbeitshilfe zur

Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ und die damit bestehenden Anforderungen sowie die danach erforderlichen Angaben.

Auf die Vorgaben des § 202 im Baugesetzbuch zum besonderen Schutz des Oberbodens / Mutterbodens wird ebenfalls verwiesen. Geeignete Festsetzungen sind in die vorliegende Bauleitplanung aufzunehmen.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Baustellenfahrzeuge und Baugerät ist die Befahrung von ungeschützten Bodenflächen zu unterlassen.

Schädliche Bodenveränderungen

Im Fachinformationssystem FIS AG sind keine schädlichen Bodenveränderungen für den Geltungsbereich eingetragen. Allerdings hat sich auf dem Nachbargrundstück 16/2 im Jahr 2000 ein Fahrzeugbrand ereignet, bei dem wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind. Der Eintrag ist mit der Bemerkung versehen: „Sanierung (Dekontamination) abgeschlossen“. Auf dieses Ereignis wird bereits in den Planunterlagen eingegangen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass möglicherweise nicht alle Bodenverunreinigungen zum jetzigen Zeitpunkt in o. g. System eingepflegt worden sind. Wir empfehlen für weitere Auskünfte die entsprechende Kommune zu kontaktieren.

Grundsätzlich sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

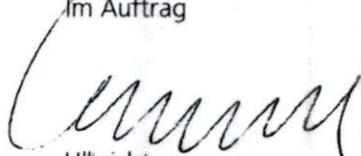
Verwaltung

Im Planungsbereich konnten keine Einrichtungen festgestellt werden, die den Vorhaben entgegenstehen. Laut unseren Unterlagen gibt es in den betroffenen Bereichen weder Brunnen noch Erdwärmesonden oder (Klein-) Kläranlagen.

Fazit zur Flächennutzungsplan-Änderung „Auf der Hub“

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und Planungen bestehen, unter Beachtung und Umsetzung der vorstehenden Hinweise und Ausführungen, gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Ulbricht
Stellvertretender Abteilungsleiter

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel. 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

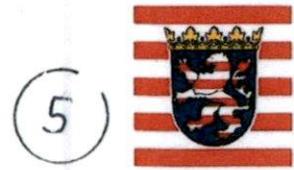
Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

HESSEN-FORST
FORSTAMT HERBORN

HESSEN



Hess. Forstamt Herborn, D-35745 Herborn, Uckersdorfer Weg 6

Untere Forstbehörde

Ingenieurbüro Zillinger
Weimarer Str. 1

35396 Gießen

Aktenzeichen	P22 Breitscheid
Bearbeiter/in	Herr Thom
Durchwahl	02772-4704-22
E-Mail	Peter.Thorn@forst.hessen.de
Fax	02772-4704-40
Ihr Zeichen	
Datum	06.05.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Breitscheid

Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf der Hub“, Gemarkung Breitscheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der obengenannten Bauleitplanung sind forstliche Belange mit betroffen.

Das östlich angrenzende Flurstück 15/0 ist Wald im Sinne des BWaldG und HWaldG, die Baugrenze wurde zurückgenommen

Westlich grenzt das Flurstück 13/0 an das Sondergebiet „Gefährdungshilfe“ an, welches Wald im Sinne des BWaldG und HWaldG ist. Die Baugrenzen reichen auch hier bis an in den Gefahren und Einwirkungsbereich (Wind-, und Schneebruch, Waldbrand, Windwurf) des Waldes hinein und sollten zurückgenommen werden.

Südlich des Planungsgebietes grenzt das Flurstück 21/0 und nachfolgend das Flurstück 20/0 an Geltungsbereich an, beide Flurstücke sind Wald im Sinne des BWaldG und HWaldG. Die Baugrenze reicht bis 3m an die Waldgrenze heran. Das geplante Gebäude und die Parkfläche im Sondergebiet Pfadfinder liegen somit zu dicht an den Waldflächen und sollten außerhalb des Gefährdungsbereiches zurückverlegt werden.

Innerhalb des Sonderbaugebietes Pfadfinder ist die Errichtung und der Betrieb einer Grilleinrichtung vorgesehen. Gemäß § 8 Absatz 3 HWaldG ist im Wald und im Abstand von weniger als 100m von Wald nur mit der Genehmigung der unteren Forstbehörde Feuer angezündet und unterhalten werden. Die Grilleinrichtung wird innerhalb des Abstandes von 100 m zum Wald geplant, für den Betrieb ist deshalb ein eigenes forstrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig. Um die Waldbrandgefahr insbesondere durch Funkenflug zu verringern ist ein größerer Abstand vom Wald als 100m anzustreben.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Peter Thorn FOAR)

HessenForst
Landesbetrieb nach § 26
Landeshauhaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift
Forstamt Herborn
Uckersdorfer Weg 6
35745 Herborn

Kontakt
Telefon: 02772/4704-0
Telefax: 02772/4704-40
ForstamtHerborn@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung
HCC HForst
Helaba
IBAN: DE7750050000001002369
BIC: HELADEFXXX

Leitung
Jochen Arnold